



# Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2  
Tel. 05238/88255, 0699/188255-01  
[gemeinde@hatting.gv.at](mailto:gemeinde@hatting.gv.at)  
[www.hatting.at](http://www.hatting.at)

## KUNDMACHUNG

### Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2025

#### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 10.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Hatting erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

##### Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr bei erstmaliger Nutzung des Friedhofs zur Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) Grabstätte – klein (Erdgrab): 140,00 Euro
- b) Grabstätte – groß (Erdgrab): 280,00 Euro
- c) Urnenwandgrab / Nord: 140,00 Euro
- d) Erdurnengrab / Ost: 140,00 Euro
- e) Urnenstele (halbe & ganze Kammer): 140,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) Grabstätte – klein (Erdgrab): 380,00 Euro
- b) Grabstätte – groß (Erdgrab): 380,00 Euro
- c) Grabstätte – klein od. groß (Erdgrab) / für die Beisetzung einer Urne: 100 Euro
- d) Urnenwandgrab / Nord: 315,00 Euro für die von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel
- e) Erdurnengrab / Ost:
  - 1. 105,00 Euro für die von der Gemeinde zu beziehende kleine Urnentafel
  - 2. 210,00 Euro für die von der Gemeinde zu beziehende halbgroße Urnentafel
  - 3. 315,00 Euro für die von der Gemeinde zu beziehende große Urnentafel
- f) Urnenstele: 315,00 Euro für die von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel

### **§ 3**

#### **Jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) Grabstätte – klein (Erdgrab): 30,00 Euro
- b) Grabstätte – groß (Erdgrab): 50,00 Euro
- c) Urnenwandgrab / Nord: 50,00 Euro
- d) Erdurnengrab / Ost: 50,00 Euro
- e) Urnenstele (halbe & ganze Kammer): 50,00 Euro

### **§ 4**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichen- bzw. Aufbahnhalle beträgt einmalig 40,00 Euro.
- (2) Bei Exhumierungen und Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten seitens der Gemeinde entsprechend vorgeschrieben.
- (3) Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.
- (4) Bei Entfernung von Blumen und Kränzen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützensgebühren vom 18.01.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

*Schöpf Dietmar eh.*

Angeschlagen am: 16.12.2024  
Abgenommen am: 31.12.2024